

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 12

Samstag, den 21. Februar 2015

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB Ergänzungssatzung I Neu Zauche, Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstücke 70, 72, 73, 470 Seite 2
- Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) Seite 2
- Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Laasow/Spreewald Seite 3
- Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche Seite 3
- Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre Seite 3
- Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow Seite 3
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 4
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

- Zwangsversteigerung – Amtsgericht Lübben (Spreewald)
AZ: 52 K 31/13 – Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstück 28/4 Seite 4



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

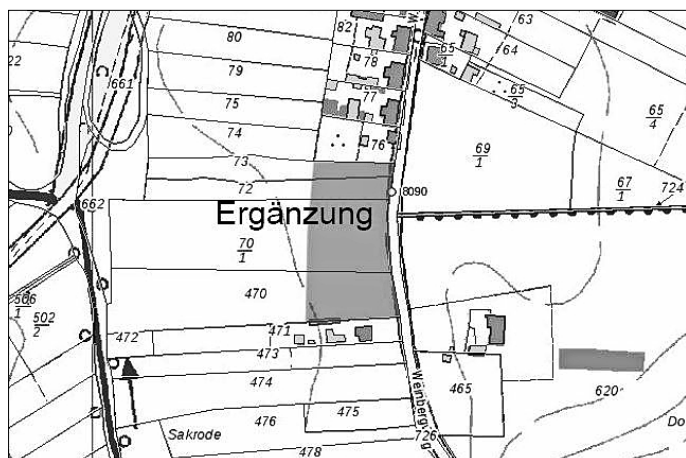
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB
Ergänzungssatzung I Neu Zauche
Gemarkung Neu Zauche, Flur 3,
Flurstücke 70, 72, 73, 470
Gemeinde Neu Zauche
Amt Lieberose/Oberspreewald**

In ihrer Sitzung am 30.10.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche die Aufstellung der Ergänzungssatzung I im Bereich Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstücke 70, 72, 73 und 470 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.



Lieberose, den 28.01.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gemäß § 102 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Zwischen

dem

**Amt Lieberose/Oberspreewald
Kirchstraße 11
15913 Straupitz**

dem

**Amt Unterspreewald
Hauptstraße 41
15938 Golßen**

der

**Gemeinde Heideblick
Langengrassau Luckauer Str. 61
15926 Heideblick**

und der

**Gemeinde Märkische Heide
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide**

- nachfolgend die Beteiligten genannt -
wird auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 gemäß §§ 1; 2 Abs. 1 Pkt. 2; 3 Abs. 1 Pkt. 1; 7 bis 9 sowie § 41 Abs. 1 des Artikel 1 – Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) bekannt gemacht am 11. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) folgende öffentlich rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit der Durchführung der Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf für die Beteiligten beauftragt.
- (2) Weitere Aufgaben können durch Beschluss der Amtsausschüsse und der Gemeindevertretungen auf das Rechnungsprüfungsamt beim Amt Lieberose/Oberspreewald übertragen werden. Der Übertragung muss durch die anderen Beteiligten zugestimmt werden.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgabe nach § 102 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 2 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat seinen Sitz im Amt Lieberose/Oberspreewald. Es besteht aus dem Leiter und einem Prüfer. Bestellungen weiterer Prüfer sind im Einvernehmen mit den Beteiligten möglich.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüfer werden vom Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald und den Gemeindevertretungen der Gemeinde Heideblick und Märkische Heide bestellt und abberufen.
- (3) Das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt ist den Vertretungen der Beteiligten gegenüber unmittelbar verantwortlich und in seiner Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.

§ 3 Durchführung der Aufgaben

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt jedes Jahr einen Prüfungsplan auf.
 - (2) Der Prüfungsplan hat die Größenordnung der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen.
 - (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsgeschäfte und für den Inhalt der Prüfungsberichte.
 - (4) Die Berichte über die Prüfungen sind dem betreffenden Beteiligten vorzulegen.
- Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind die Beteiligten unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die persönlichen und sachlichen Kosten trägt das Amt Lieberose/Oberspreewald, das gilt auch für abgeordnete Dienstkräfte. Die Kosten werden von den weiteren Beteiligten jährlich zum 01.04. des folgenden Haushaltsjahres nach folgenden Umlageschlüsseln erstattet:

Personalkosten:

10%	- Gemeinde Heideblick
10%	- Gemeinde Märkische Heide
36%	- Amt Lieberose/Oberspreewald
44%	- Amt Unterspreewald

Sachkosten:

1/4	- Gemeinde Heideblick
1/4	- Gemeinde Märkische Heide
1/4	- Amt Lieberose/Oberspreewald
1/4	- Amt Unterspreewald

(Büroausstattung, Materialkosten, Weiterbildung – Seminare)

- Kosten welche aus einer eventuellen Inanspruchnahme der gesetzlichen Regelung nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf anfallen werden dem jeweiligen Beteiligten direkt zugerechnet.
- (2) Das Amt kann zu jedem 1. eines Vierteljahres eine angemessene Vorauszahlung, maximal 1/4 der Gesamtkosten, verlangen.
 - (3) Prüfaufgaben die nicht für alle Beteiligten durchgeführt werden, erstattet der Auftraggeber gesondert entsprechend ihres Aufwandes.

§ 5 Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gekündigt werden.
(2) Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Haushaltsjahren möglich. Sie bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.12.2009 tritt am gleichen Tag außer Kraft.
Straupitz, 23.12.2014

gez. Bernd Boschan
Amtsdirektor
Amt Lieberose/Oberspreewald

gez. Kerstin Chilla
Stellvertreterin des
Amtsdirektors
Amt
Lieberose/Oberspreewald

gez. Jens-Herrmann Kleine
Amtsdirektor
Amt Unterspreewald

gez. Sigrid Schliebner
Stellvertreterin
des Amtsdirektors
Amt Unterspreewald

gez. Frank Deutschmann
Bürgermeister
Gemeinde Heideblick

gez. Gudrun Padack
Stellvertreterin
des Bürgermeisters
Gemeinde Heideblick

gez. Annett Lehmann
Bürgermeisterin
Gemeinde Märkische Heide

gez. Sylvia Metag
Stellvertreterin der
Bürgermeisterin
Gemeinde Märkische Heide

Jagdgenossenschaft
LAASOW/Spreewald
Jagdvorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der am Freitag, dem 13. März 2015 stattfindenden Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft LAASOW/Spreewald werden hiermit alle Flächeneigentümer der Gemarkung LAASOW herzlich eingeladen.

Versammlungsort: Gaststätte Schöps
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung; Feststellung der Anwesenheit; Abstimmung zur Tagesordnung
TOP 2: Imbiss
TOP 3: Bestätigung Protokoll Gen-vers. vom 14.03.2014
Bericht des Jagdvorstandes zur Arbeit im vergangenen Jagdjahr 2014/2015
TOP 4: Jahresrechnung Jagdjahr 2014/2015
TOP 5: Entlastung des Jagdvorstandes
TOP 6: Haushaltsplan 2015/2016
TOP 7: Bericht der Jagdpächter
TOP 8: Sonstiges

Hinweis: Die Unterlagen zur Genossenschaftsversammlung können beim 1. Beisitzer Herrn Bullan Laasower Dorfstr. 39 eingesehen werden.



Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

Alle Flächenbesitzer in der Gemarkung Alt Zauche werden hiermit eingeladen, an der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

**am Freitag, dem 27. März 2015 um 19:30 Uhr
im Gasthaus Hempel in Alt Zauche**
teilzunehmen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Entlastung des Vorstandes, Kassenführer, Kassenprüfer
7. Wahl der Kassenprüfer für die nächsten zwei Geschäftsjahre
8. Beschluss des Haushaltsplanes 2015/2016
9. Information/Diskussion

Tagesordnung zur Vorstandsneuwahl

1. Wahl des Wahlvorstandes und zwei Beisitzer
 2. Vorschläge für den Vorsitzenden
 3. Vorschläge für den Stellvertreter
 4. Vorschläge für die Beisitzer, deren Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer
 5. Durchführung der Wahl in der Reihenfolge der Vorschläge
 6. Schlusswort des neuen Vorsitzenden
- Bei Veränderung in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümer/Flächengröße) ist ein entsprechender Eigentumsnachweis vorzulegen. (Bringpflicht!)

Der Vorstand

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre

Am: **Freitag, dem 13. März 2015, um 19.00 Uhr**
in der: **Gaststätte „Kastanienhof“ Byhleguhre**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit der Jagdgenossen und Flächen
2. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes
3. Auswertung des Jagdjahres 2013/2014
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Vorschläge für den neuen Jagdvorstand
8. Wahl des neuen Jagdvorstandes
9. Auswertung der Wahl
10. Konstituierende Sitzung und Vorstellung des neuen Jagdvorstandes
11. Abstimmung über die Weiterführung des Jagdpachtvertrages oder Neuvergabe zum Jagdjahr 2016/17
12. Informationen und Anfragen
13. Gemütliches Beisammensein

Zu TOP 7 – Vorschläge für den neuen Jagdvorstand können bis kurz vor Beginn der Vollversammlung bei Herrn Romeo Buder und Frau Ramona Buder eingereicht werden.

Alle Jagdgenossen und Flächenbesitzer mit Partnern sind herzlich eingeladen!

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Speichrow findet am Sonnabend, dem 21.03.2015 um 18.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ statt.

Hierzu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Speichrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
6. Wahl des neuen Vorstandes
7. Wahl des Schriftführers, Kassenführers und des Rechnungsprüfers
8. Bericht des Jagdpächters
9. Diskussion und Schlusswort

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Speichrow

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melde-rechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

*gez. Boschan
Amtdirektor*

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner des Amtes Lieberose/Oberspreewald gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren gem. § 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBL. I/06, (Nr. 02) S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBL. I/09, (Nr. 11) S. 255, hat.

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den folgenden Fällen vor.

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)
2. Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldeG)
3. Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 33 Abs. 1 - 3 BbgMeldeG)

4. Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen

(§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG)

5. Übermittlung an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG)
- Jeder Bürger hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten für oben genannten Punkt 1 gem. § 30 Abs. 2, für Punkt 2 gem. § 32 a Abs. 2 Satz. 5 und für die Punkte 3 – 5 gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG zu widersprechen. Ein entsprechender Antrag kann in den Verwaltungsstellen

- Lieberose – Einwohnermeldeamt – Markt 4, 15868 Lieberose
 - Straupitz – Einwohnermeldeamt – Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- zu den Öffnungszeiten gestellt werden.

*gez. Boschan
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52 K 31/13

Lübben, den 05.01.15

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung

Soll am

Montag, dem 16.03.2015 um 8:30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

Das im Grundbuch von Leeskow Blatt 9

eingetragene Grundstück

Gemarkung Leeskow, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 30, 12669 m² versteigert werden.

Bebauung: Es handelt sich um ein, mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück.

Baujahr ca. 1902, Sanierungen: 2002, 2005 und 2012

Hinweis

Gem. § 69 Abs. 1 ZVG n.F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.12.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000 €.

Zusatz: Im Internet unter www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Michelchen

Siegel